

Stadt Schwäbisch Hall

16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat hat am _____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 15.05.2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gemeinderat lautet zukünftig wie folgt:

Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzenden und 32 Mitgliedern.

Es wird ein neuer § 3a eingefügt, dieser lautet wie folgt:

§ 3a Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat (§ 33 GemO) gebildet. Dieser berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 4 Absatz 2 lautet zukünftig wie folgt:

Den Ausschüssen gehören an:

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und bei

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | _15_ Stadträtinnen/Stadträte |
| 2. dem Bau- und Planungsausschuss | _17_ Stadträtinnen/Stadträte |
| 3. dem Personal- und Organisationsausschuss | _13_ Stadträtinnen/Stadträte |
| 4. dem Hospitallausschuss | _13_ Stadträtinnen/Stadträte |
| 5. dem Umlegungsausschuss | _8_ Stadträtinnen/Stadträte |

§ 4 Absatz 3 lautet zukünftig wie folgt:

Für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertretungen bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten. Die Zahl der Stellvertretungen kann von der Zahl der Mitglieder abweichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den _____

Daniel Bullinger
Oberbürgermeister